

**SITZUNGSVORLAGE**

Fachamt: Finanzverwaltung  
Datum/Verfasser: 10.05.2019/Markus Schwarz  
Aktenzeichen: 817.011

**Kooperation mit der Deutschen Telekom GmbH - Zustimmung zur Unterzeichnung der Kooperationsrahmenvereinbarung zw. der Deutschen Telekom GmbH und der Gigabit Region Stuttgart und dem Beitritt der Gemeinde Urbach zur Kooperationsrahmenvereinbarung**

**1. Sachverhalt**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 201/2018 (Breitbandausbau - Mitgliedschaft in einem kreisweiten Zweckverband) wird verwiesen.

**1.1 Zeitlicher Ablauf**

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach den Beitritt zum Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr beschlossen, der im Februar 2019 unter Beteiligung von 30 Kommunen und dem Rems-Murr-Kreis gegründet wurde.

Für Mitte Mai ist die Gründung der Gigabit Region Stuttgart GmbH (GRS) geplant, die als gemeinsame Gesellschaft der fünf Landkreis-Zweckverbände, der Stadt Stuttgart und der Wirtschaftsregion Stuttgart GmbH die Kooperationsrahmenvereinbarung mit der Deutschen Telekom GmbH (Telekom) unterzeichnen wird. Voraussetzung ist eine möglichst breite Zustimmung der dem Zweckverband beigetretenen Kommunen.

Der Kreistag hat den Landrat am 17.12.2018 ermächtigt, im Zweckverband der Unterzeichnung der Kooperationsrahmenvereinbarung zuzustimmen.

**1.2 Kooperationsrahmenvereinbarung**

Auf Ebene der Region wird die Vereinbarung zwischen der Gigabit Region Stuttgart GmbH und der Deutschen Telekom GmbH abgeschlossen (Anlage 1). Zusätzlich tritt jede Kommune der Vereinbarung bei, damit deren Berücksichtigung bei der partnerschaftlichen Ausbauplanung erfolgen kann.

Zur Vereinbarung liegt eine rechtliche Bewertung der KPMG (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der in der Absichtserklärung (Letter of Intent) vom 02.07.2018 festgehaltenen Projektziele und der in der Kooperationsrahmenvereinbarung enthaltenen Vertragspunkte (Anlage 3).

Die Ausbauplanung erfolgt in einem eigenwirtschaftlichen Ausbaubereich, für den die Telekom die Kosten alleine trägt und in einem nicht wirtschaftlichen Ausbaubereich, wenn die Kommune für dieses Gebiet einen eigenen Beitrag zum Ausbau leistet (kommunaler Regionsbeitrag). Eine direkte Geldzahlung an die Telekom ist beihilferechtlich verboten und darf daher nicht erfolgen. In diesem Fall wird die Telekom den Ausbau in diesem Gebiet durch einen eigenen Zusatzinvest unterstützen (partnerschaftlicher Ausbau).

Vor dem Ausbau wird der Bedarf im geplanten Ausbaubereich durch eine Vorvermarktung ermittelt. Wenn 30% der Haushalte und Unternehmensstandorte (HHUSto) im Ausbaubereich einen Vorvertrag mit der Telekom unterzeichnen, erfolgt der Ausbau. Wird die Quote nicht erreicht, kann die Telekom entscheiden, ob Sie trotzdem den Ausbau vornehmen wird, oder den Ausbau zurückstellt. In diesem Fall wird nach einem Zeitraum von drei bis vier Jahren die Lage neu bewertet und gegebenenfalls eine neue Vorvermarktung gestartet.

Der Kommunale Regionsbeitrag kann durch eine Förderung im Rahmen der Bundes- und Landesförderprogramme zum Breibandausbau, durch die Vermietung vorhandener passiver Infrastruktur (Leerrohre), oder durch den eigenwirtschaftlichen Bau passiver Infrastruktur durch die Kommune erfolgen. Dieser kann vor allem bei der synergetischen Mitverlegung bei anderen Baumaßnahmen im Bereich Strom, Gas, Wasser oder der Straßensanierung eine Rolle spielen.

Die Ausbauplanung erfolgt in Tranchen bis zu 10.000 HHUSto in einem rollierenden System. Kommunen mit weniger HHUSto werden zu Clustern zusammengefasst, größere Kommunen in mehreren Abschnitten ausgebaut. Die Telekom wird dazu einen Priorisierungsplan erstellen, der, soweit wirtschaftlich vertretbar, auch auf eine ausgewogene Ausbauplanung in der ganzen Region achtet. Mehrere Faktoren beeinflussen die Priorisierung und die Einordnung in eigenwirtschaftlichen Ausbau und nicht wirtschaftlichen Ausbau: Beispielsweise die Leitungslänge pro Haushalt, Oberflächenbeschaffenheit, vorhandene Infrastruktur der Telekom, der Kommune und Dritter, Marktsituation und einsetzbare Ausbaumethoden.

Die GRS wird in Abstimmung mit dem Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr die Interessen der Kommunen in Abstimmungsgespräche mit der Telekom einfließen lassen, in denen die Priorisierung des Ausbaus erfolgen wird. Eine Festlegung wo ausgebaut wird erfolgt bis zu zwei Jahre vor dem Ausbau, die Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben wird ca. ein Jahr vor Ausbau vorliegen, so dass der Gemeinderat über Art, Umfang und finanzielle Beteiligung der Kommunen rechtzeitig vor Ausbaubeginn entscheiden kann.

Wichtig: Die Kooperationsrahmenvereinbarung bindet die Mitglieder des Zweckverbandes nicht!

Eine Verpflichtung für den kommunalen Beitrag (s.o.), zur Unterstützung bei der Vorvermarktung und eine Absicht zur Beschleunigung von Genehmigungen erfolgt erst durch die mit der Kommune zu schließende Umsetzungsvereinbarung.

### **1.3 Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben**

Die Telekom vereinbart mit der Kommune die Festlegung des Ausbaubereichs, verbunden mit einer Ausbauzusage für den Telekom Eigenausbau in einer Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben (UVAV), die die konkreten Festlegungen enthält, in welchem Bereich ausgebaut wird und wie hoch der kommunale Investitionsanteil sein wird. Die UVAV enthält Regelungen zur Vorvermarktung, Unterstützungsleistungen der Kommune, zur Nutzung der passiven Infrastruktur der Kommune und zum Umfang notwendiger Genehmigungen. Enthalten sind auch Regelungen zu den anzuwendenden Ausbaumethoden.

Mit der UVAV wird ein Großteil der Pläne zum Ausbau für die Genehmigung vorgelegt, so dass für beide Seiten eine zügige und transparente Abwicklung stattfinden kann, auch Pachtverträge für bestehende Infrastruktur sind dort beinhaltet. Mit der UVAV verpflichtet sich die Telekom bindend zum Ausbau, die Gemeinde zur Herstellung/Leistung der vereinbarten Unterstützungsleistungen. Ein Muster liegt der Kooperationsrahmenvereinbarung als Anlage bei. Im Rahmen der Haushaltsberatungen kann der Gemeinderat dann darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe kommunale Investitionen getätigt werden.

### **1.4 Weitere Festsetzungen**

Die Telekom stellt der GRS zweimal jährlich alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um ein Monitoring über den Grad der Erreichung der Regionsziele zu ermöglichen.

Um eine größtmögliche Anbietervielfalt zu ermöglichen bietet die Telekom ein wettbewerbs-offenes FTTH-Netz an (Open Access).

In einem gemeinsamen Prozess zwischen Telekom und GRS werden Anwendungsmöglichkeiten aus dem Bereich Smart City entwickelt, die auf dem FTTH-Ausbau aufbauen. Beispielhaft genannt werden können Mobilitäts-Plattformen zur intelligenten Verkehrssteuerung, P+R-Konzepte, digitale Parkdienste und zur Luftreinhaltung.

Die Telekom wird das 4G-/LTE-Netz in der Region weiter ausbauen, um 99% der Bevölkerung bis 2020 mit 50 Mbit/s mobil versorgen zu können. Weiterhin soll die Region Stuttgart bevorzugte 5G-Ausbau-Region werden.

### **1.5 Finanzielle Auswirkungen**

Da der Kreis die Kosten für die Gigabit Region Stuttgart GmbH trägt, entstehen für die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises durch die Mitgliedschaft im Zweckverband keine unmittelbaren Kosten.

Eine direkte finanzielle Auswirkung auf die Kommune entsteht durch den Beitritt zur Kooperationsrahmenvereinbarung nicht. Erst wenn die Kommune mit der Telekom die Umsetzungsvereinbarung Ausbauabschnittsvorhaben vereinbart hat, steht fest, wie hoch auch der finanzielle Anteil der Kommune ist, der im Rahmen des kommunalen Regionsbeitrags erbracht werden muss. Zahlungen an die Telekom sind beihilferechtlich unzulässig.

## **2. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kooperation in Sachen Breitbandausbau zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat mandatiert die Bürgermeisterin als Vertreterin im Zweckverband der Unterzeichnung der Kooperationsrahmenvereinbarung mit der Deutschen Telekom zuzustimmen.
3. Die Gemeinde Urbach tritt der Kooperationsrahmenvereinbarung bei.

Fehren  
Bürgermeisterin

Anlage 1 nicht öffentlich: Kooperationsrahmenvereinbarung (KoopRV)

Anlage 2: Rechtliche Bewertung durch die KPMG

Anlage 3: Gegenüberstellung Letter of Intent und Entwurf Kooperationsrahmenvereinbarung

Anlage 4: Umlaufbeschluss